



37/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

9. November 2017

Ordnung

über die Erhebung von Entgelten

für den dualen Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement

des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 23.08.2017

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Ordnung
über die Erhebung von Entgelten
für den dualen Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 23.08.2017**

Aufgrund von § 2 Abs. 8 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), hat der Fachbereichsrats des Fachbereiches Duales Studium Wirtschaft • Technik am 23. August 2017 die folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für den Weiterbildungsstudiengang Prozess- und Projektmanagement beschlossen:

Inhalt

- § 1 Entgelthöhe, Leistungsumfang und Zahlweise
- § 2 Rücktritt und Erstattung von Entgelten
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Entgelthöhe, Leistungsumfang und Zahlweise

(1) Das Studienentgelt für den dualen Masterstudiengang Prozess- und Projektmanagement beträgt insgesamt 12.500 Euro.

Es enthält:

- die Teilnahme an den Kursen laut Studienplan,
- Unterrichtsmaterialien,
- Gastvorträge,
- Registrierungen, Prüfungs- und Abschlussgebühren,
- Service und Administrationskosten.

(2) Das Studienentgelt wird für den Jahrgang 2017 wie folgt fällig:

- 4.000 Euro bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags bei den Studierenden,
- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 Euro vom 1. Oktober 2017 bis 1. März 2019 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 Euro am 1. April 2019, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

(3) Das Studienentgelt wird für den Jahrgang 2018 wie folgt fällig:

- 4.000 Euro bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags bei den Studierenden,
- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 Euro vom 1. Oktober 2018 bis 1. März 2020 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 Euro am 1. April 2020, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

(4) Das Studienentgelt wird für den Jahrgang 2019 wie folgt fällig:

- 4.000 Euro bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags bei den Studierenden,
- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 Euro vom 1. Oktober 2019 bis 1. März 2021 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 Euro am 1. April 2021, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

(5) Das Studienentgelt wird für den Jahrgang 2020 wie folgt fällig:

- 4.000 Euro bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags bei den Studierenden,
- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 Euro vom 1. Oktober 2020 bis 1. März 2022 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 Euro am 1. April 2022, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

(6) Das Studienentgelt wird für den Jahrgang 2021 wie folgt fällig:

- 4.000 Euro bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags bei den Studierenden,
- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 Euro vom 1. Oktober 2021 bis 1. März 2023 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 Euro am 1. April 2023, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

(7) Das Studienentgelt wird für den Jahrgang 2022 wie folgt fällig:

- 4.000 Euro bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags bei den Studierenden,

- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 Euro vom 1. Oktober 2022 bis 1. März 2024 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 Euro am 1. April 2024, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

(8) Zusätzlich zum Studienentgelt wird halbjährig auf der Basis der jeweils geltenden Vorschriften der Semesterbeitrag erhoben.

§ 2 Rücktritt und Erstattung von Entgelten

(1) Ein Rücktritt vom Weiterbildungsvertrag erfordert die schriftliche Mitteilung an den Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin.

(2) Erfolgt der Rücktritt für den Jahrgang 2017:

- bis spätestens 31. Juli 2017, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 Prozent einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2017 bis zum 30. September 2017, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2017, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.

(3) Erfolgt der Rücktritt für den Jahrgang 2018:

- bis spätestens 31. Juli 2018, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 Prozent einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2018 bis zum 30. September 2018, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2016, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.

(4) Erfolgt der Rücktritt für den Jahrgang 2019:

- bis spätestens 31. Juli 2019, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 Prozent einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2019 bis zum 30. September 2019, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2019, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.

(5) Erfolgt der Rücktritt für den Jahrgang 2020:

- bis spätestens 31. Juli 2020, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 Prozent einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2020, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.

(6) Erfolgt der Rücktritt für den Jahrgang 2021:

- bis spätestens 31. Juli 2021, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 Prozent einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2021 bis zum 30. September 2021, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,

- ab dem 1. Oktober 2021, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.
- (7) Erfolgt der Rücktritt für den Jahrgang 2022:
- bis spätestens 31. Juli 2022, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 Prozent einbehalten,
 - nach dem 31. Juli 2022 bis zum 30. September 2022, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
 - ab dem 1. Oktober 2022, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.
- (8) Der Nachweis des Zugangs des Rücktrittsschreibens obliegt den Studierenden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Die Festsetzung gilt für Studierende, die ab 2017 ihr Studium aufnehmen.